

## Anlage III zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe Pollmeier

### Sicherheitsvorschriften und Unterweisung für Fremdfirmen

#### Vorwort

##### Zweck

Die vorliegende Sicherheits- und Brandschutzunterweisung enthält spezielle Handlungsanweisungen und Regeln zur Sicherheit, Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Bränden, Unfällen oder sonstigen Schadensfällen.

##### Ziel

Das Ziel der Sicherheits- und Brandschutzunterweisung ist der Schutz aller Personen, Sachwerten und der Umwelt.

##### Umfang

Die Sicherheits- und Brandschutzunterweisung ist verbindlich für alle Fremdfirmen, die sich auf dem Werksgelände der Fa. Pollmeier aufhalten und / oder Arbeiten ausführen.

Durch persönliche Unterschrift jedes Einzelnen bestätigt jeder Mitarbeiter von Fremdfirmen, dass die Unterweisung gelesen und verstanden wurde.

##### Geltungsbereich

Die Sicherheits- und Brandschutzunterweisung ist gültig für alle sich auf dem Werksgelände befindlichen Räume und Anlagen.

Verstöße gegen diese Vorschriften beinhalten sofortige Beendigung der Arbeiten und Verlassen des Werksgeländes. Ein Werksverbot, sowie rechtliche Ansprüche im Schadensfall werden sich ausdrücklich vorbehalten.

#### I. Verkehrsregeln und Parken

Der Zutritt auf das Betriebsgelände darf erst nach Anmeldung (und Angabe von Arbeitsort, Arbeitsbeginn und Dauer) bei der Pforte erfolgen. Auf dem Werksgelände gelten die Regeln des öffentlichen Straßenverkehrs.

Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 20 km/h begrenzt.

Fußgänger haben die vorhandenen Gehwege zu benutzen.

Ein Parken innerhalb des Werksgeländes ist nur mit vorheriger Absprache erlaubt.

#### II. Rauch- / Alkohol- und Rauschmittelverbot

Das Rauchen auf dem Firmengelände ist nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt. Auf dem restlichen Gelände ist das Rauchen verboten. Der Genuss alkoholischer Getränke und Rauschmittel ist im Werk verboten. Niemand darf angetrunken oder berauscht das Werk betreten.

#### III. Persönliche Schutzausrüstung

Auf allen Bau- und Montagestellen besteht die Pflicht, die für die Arbeiten festgelegte und persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Ohne diese sind Arbeiten auf dem Werksgelände nicht möglich. Die PSA muss einwandfrei und funktionsfähig sein. Wiederkehrende Prüfverfahren müssen eingehalten sein. Ein Verleih von Ausrüstung oder Geräten ist nur nach Absprache mit dem zuständigen Verantwortlichen möglich.

#### IV. Anmeldung von Arbeiten im Betrieb

Produktionsanlagen und Hallen dürfen nur betreten werden, wenn ein dienstlicher Auftrag vorliegt.

Vor Arbeitsaufnahme ist eine Anmeldung beim zuständigen Verantwortlichen erforderlich, um Arbeitsablauf und Sicherheitsmaßnahmen zu besprechen.

#### V. Arbeiten mit Zündgefahren

Die Verwendung offenen Feuers (Schweiß- und Trennarbeiten u. ä.), sowie Arbeiten mit Funkenbildung (Schleifen u. ä.) sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt (Schweißerlaubnisschein).

Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Verantwortlichen abzustimmen.

#### VI. Hygiene / Essen und Trinken

Produktionsbereiche sind nur mit entsprechender Schutzkleidung zu betreten; Anweisungen des Pollmeier Personals sind zu beachten.

Essen und Trinken ist in den Produktionsbereichen untersagt.

#### VII. Sirenenalarm

Bei Sirenenalarm suchen Sie umgehend den nächsten ausgewiesenen Notstandsammelpunkt auf. Benutzen Sie keine Aufzüge.

Den Anweisungen des Werkspersonals ist Folge zu leisten.

#### VIII. Umwelt / Gesetzliche und Betriebliche Vorschriften

Umweltverschmutzungen sind zu vermeiden. Schadensfälle sind sofort dem jeweiligen Pförtner bzw. zuständigen Verantwortlichen der Fa. Pollmeier zu melden. Die staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Vorschriften sind einzuhalten.

#### IX. Geheimhaltungsklausel

Grundsätzlich sichert der Auftragnehmer / Fremdfirma absolute Geheimhaltung gegenüber anderen Firmen sowie außenstehende Personen über Programme, technische Einrichtung sowie Firmeninternes zu.

#### X. Erste Hilfe

Melden Sie alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter dem jeweiligen Pförtner bzw. dem zuständigen Mitarbeiter der Fa. Pollmeier (siehe Projektdaten). Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

- Bei Unfällen, o. ä. können Sie selbstverständlich unsere Betriebstelefone nutzen bzw. unsere Dienste in Anspruch nehmen.

XI. Verhalten im Brandfall

Brände verhüten	
 <u>Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten</u>	
Verhalten im Brandfall	
Ruhe bewahren	
Brand melden	 Handfeuermelder betätigen
	 Notruf 112
In Sicherheit bringen	Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen
	Hilflose mitnehmen
	Türen schließen
	 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
	 Aufzug nicht benutzen
	Sammelstelle aufsuchen
	Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen	 Feuerlöscher benutzen
	 Löschschlauch benutzen
	 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)
Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: _____	
Erstelldatum: _____	

## Anlage IV zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe Pollmeier

### Projektdaten

<b>Projekt:</b> (Bezeichnung und durchzuführende Arbeiten)	
Auftraggeber / Werk	
Projektverantwortlicher der Fa. Pollmeier: (Name, Funktion, Telefon)	
Stellvertretender Projektverantwortlicher der Fa. Pollmeier: (Name, Funktion, Telefon)	

Auftragnehmer / Fremdfirma: (Name, Anschrift, Telefon)	
Projektverantwortlicher der Fremdfirma: (Name, Funktion, Telefon, Unterschrift)	
Weitere Mitarbeiter des Auftragnehmers / Fremdfirma: (Name, Unterschrift)	

Wichtige Kontaktdaten finden Sie in der Tabelle aufgelistet:

<b>Unterstützung bei</b>	<b>Verantwortlicher Fa. Pollmeier</b>	<b>Telefon</b>
Meldung von Verletzungen, Unfällen, Brandereignissen etc.	Projektverantwortlicher	
	Stellvertretender Projektverantwortlicher	
	Pförtner	
Allg. Sicherheitsfragen, Unfallmeldungen	Fachkraft für Arbeitssicherheit	
Instandhaltung	Leitung Instandhaltung	

Mit seiner Unterschrift erkennt der Auftragnehmer die Sicherheitsvorschriften und Unterweisung für Fremdfirmen der Fa. Pollmeier an.